



POLITISCHE GEMEINDE **MÄRSTETTEN**

# Elektrizitätsversorgungsreglement (Ele R)

vom 25. September 2016

Beschlossen vom Gemeinderat  
mit Entscheid GRB B 103 vom 4. Juli 2016.

# Elektrizitätsversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Märstetten

vom 25. September 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
	Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Politischen Gemeinde	1
	Art. 3 Versorgungsgebiet	1
	Art. 4 Umfang der Versorgung	2
	Art. 5 Strategische Elektrizitätsversorgungsplanung	2
	Art. 6 Qualitätssicherung	2
	Art. 7 Kundschaft	3
	Art. 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer	3
<b>1.2</b>	<b>Elektrizitätsversorgungsanlagen</b>	<b>4</b>
	Art. 9 Versorgungsanlagen	4
	Art. 10 Verteilnetz, Definitionen	4
	Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	4
	Art. 12 Öffentliche Beleuchtungseinrichtungen	4
	Art. 13 Öffentliche Steckdosen, Stromentnahmestellen	5
	Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund	5
	Art. 15 Schutz und Sicherheit der öffentlichen Leitungen	6
<b>1.3</b>	<b>Hausanschlussleitung</b>	<b>7</b>
	Art. 16 Definition	7
	Art. 17 Erstellung und Kosten	7
	Art. 18 Technische Bedingungen	8
	Art. 19 Erdung	8
	Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte	8
	Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	8
	Art. 22 Unterhalt und Erneuerung	9
	Art. 23 Nullverbrauch	9
	Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	9
<b>1.4</b>	<b>Hausinstallationen</b>	<b>10</b>
	Art. 25 Definition	10
	Art. 26 Eigentumsverhältnisse	10
	Art. 27 Haftung	10
	Art. 28 Erstellung und Installationsberechtigung	10
	Art. 29 Technische Vorschriften	10
	Art. 30 Anschlussgesuche und Meldepflichten	10
	Art. 31 Kontrolle	11
	Art. 32 Unterhalt	12
	Art. 33 Rückwirkungen auf die Elektrizitätsversorgung	12
	Art. 34 Strombehandlungsanlagen, Wechselrichter	12

Art. 35	Erstellung von eigenen Transformatorenstationen	12
Art. 36	Erstellung von eigenen Energieerzeugungsanlagen (EEV/PVA)	12
<b>1.5</b>	<b>Stromtransport</b>	<b>14</b>
Art. 37	Umfang und Qualität der Stromlieferung	14
Art. 38	Einschränkung der Stromtransports	14
Art. 39	Mitwirkungspflicht	15
Art. 40	Haftung der Kundschaft	15
Art. 41	Eigentumswechsel	15
Art. 42	Stromableitungsverbot	15
Art. 43	Unberechtigter Strombezug	15
Art. 44	Vorübergehender Strombezug, Baustrom	16
Art. 45	Beginn und Ende der Bezugsverhältnisse, Mieterwechsel	16
Art. 46	Unterbrechung der Stromlieferung	17
Art. 47	Stromabgabe für besondere Zwecke und Stromtankstellen	17
Art. 48	Abnorme Spitzenbezüge	17
<b>1.6</b>	<b>Strommessung und Steuerung</b>	<b>18</b>
Art. 49	Einbau	18
Art. 50	Haftung	18
Art. 51	Standort	18
Art. 52	Technische Vorschriften für Messeinrichtungen	18
Art. 53	Ablesung der Messeinrichtung	19
Art. 54	Messung	19
Art. 55	Störungen	19
<b>1.7</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>20</b>
Art. 56	Eigenwirtschaftlichkeit	20
Art. 57	Kostendeckung	20
Art. 58	Kostentragung Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilungen	20
Art. 59	Erschliessungsbeiträge	20
Art. 60	Kostentragung Hausanschlussleitung	21
Art. 61	Festsetzung der Gebühren	21
Art. 62	Einmalige Anschlussgebühren	21
Art. 63	Wiederkehrende Benutzungsgebühren	21
Art. 64	Abgeltung von Sonderleistungen	22
<b>1.8</b>	<b>Rechnungsstellung und Inkasso</b>	<b>23</b>
Art. 65	Anschluss- und Benutzungsgebühren	23
Art. 66	Zahlungsbedingungen	23
Art. 67	Gebührenpflichtige Schuldner	23
Art. 68	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	24
Art. 69	Verjährung	24
<b>1.9</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>25</b>
Art. 70	Zuwiderhandlungen	25
Art. 71	Einsprache	25
Art. 72	Inkrafttreten	25
Art. 73	Reglementsänderungen	25
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>26</b>



**Die Politische Gemeinde Märstetten erlässt gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 27.01.2010 das folgende Reglement:**

## **1.1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsversorgungsanlagen, die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung und die Beziehungen zwischen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Strombezüglerinnen und Strombezüglern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine anderslautende Regelung enthalten. Der Begriff «Taxe» ist dem Begriff «Gebühr» gleichgesetzt.

### **Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Politischen Gemeinde**

Gemäss §§ 4 ff des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 27.01.2010 ist die Politische Gemeinde Märstetten (nachstehend „Gemeinde“) im Netzgebiet Märstetten Netzbetreiberin und Netzeigentümerin des elektrischen Verteilnetzes.

Die Gemeinde führt die Technischen Gemeindewerke Märstetten.

Die Gemeinde fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Elektrizität beziehenden Kundschaft.

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung.

### **Art. 3 Versorgungsgebiet**

Die Technischen Gemeindewerke Märstetten stellen als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (nachstehend „EW Märstetten“) den Transport von und die Versorgung mit elektrischer Energie innerhalb des vom zuständigen kantonalen Departement zugeteilten Netzgebiets sicher.

Das EW Märstetten kann innerhalb des zugewiesenen Netzgebiets auch Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden anschliessen. Ebenso kann das EW Märstetten Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen anschliessen lassen. Massgebend ist nach dem Prinzip der Verursacherfinanzierung jeweils der Stromtarif des anschliessenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

Anschlüsse ausserhalb der Bauzone:

Endverbraucher ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) haben die Kosten für den Netzanschluss grundsätzlich selbst zu tragen.

Das EW Märstetten kann den Anschluss an das Netz ablehnen, wenn die Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich zumutbar sowie gesamthaft effizienter ist.

#### **Art. 4      Umfang der Versorgung**

Die Versorgung ist ausreichend, sicher, umweltschonend und wirtschaftlich zu betreiben.

Das EW Märstetten stellt in seinem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen ein technisch einwandfreies und sicheres Netz zur Übertragung elektrischer Energie zur Verfügung.

Im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung liefert das EW Märstetten zudem elektrische Energie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu den Bedingungen des Elektrizitätsversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

#### **Art. 5      Strategische Elektrizitätsversorgungsplanung**

Das EW Märstetten ist für die strategische Planung zuständig. Es erarbeitet ein generelles Elektrizitätsversorgungskonzept (GEVK) und ein Konzept für die Elektrizitätsversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen).

Das GEVK enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Elektrizitätsversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

#### **Art. 6      Qualitätssicherung**

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält das EW Märstetten ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und von electrosuisse entspricht.

Das EW Märstetten bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung der Stromversorgung verantwortlich ist.

**Art. 7 Kundschaft**

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Strom versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Strom versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Strom zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Stromverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Elektrizitätsversorgung separat gemessen wird.

**Art. 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer**

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Strom versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Strom versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit eigenem Strom versorgten Liegenschaft.

## **1.2 Elektrizitätsversorgungsanlagen**

### **Art. 9 Versorgungsanlagen**

Versorgungsanlagen sind die für Produktion, Speicherung, Transformierung, Transport und Verteilung des Stroms notwendigen Bauten und Einrichtungen (eigene Energieerzeugungsanlagen des EW Märstetten, Transformatorenstationen, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

### **Art. 10 Verteilnetz, Definitionen**

Das Verteilnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilungen sowie die Verteilkabinen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Stromleitungen, die Stromproduktionsanlagen, Trafostationen und/oder Elektrizitätsversorgungsgebiete mit Hoch- oder Mittelspannung verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Mittelspannungsleitungen der Netzebene 5 (NE5) sind Stromleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Mittelspannungsleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der EW Märstetten nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Richtplans der Gemeinde erstellt.

Niederspannungsverteilungen der Netzebene 7 (NE7) sind Stromleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Trafostationen mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Niederspannungsverteilungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### **Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen Instanzen sowie der technischen Richtlinien von electrosuisse zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Niederspannungsverteilungen ist das EW Märstetten oder deren Beauftragter zuständig.

### **Art. 12 Öffentliche Beleuchtungseinrichtungen**

Die Politische Gemeinde trägt die Kosten für die öffentliche Beleuchtung, einschliesslich deren Zuleitung, Anschluss an die Haupt- oder Niederspannungsverteilung und die Kosten der Beleuchtungssteuerung.



Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Der Zutritt ist jederzeit zu gewähren.

Die Bestimmung der Standorte von öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen erfolgt nach lichtplanerischen Erfordernissen durch die Gemeinde, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen des EW Märstetten und der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Das EW Märstetten übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen sowie die Stromlieferung gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Für Beleuchtungskandelaber gilt ein Freihaltbereich mit einem Radius von mindestens 50 Zentimetern, gemessen aus der vertikalen Achse des Kandelabers. Der allseitige Zugang und die Leuchtwirkung darf nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge oder Einzäunungen massgeblich behindert werden. Das EW Märstetten ist insbesondere berechtigt, Bäume und Sträucher zulasten des Grundeigentümers zurückzuschneiden.

#### **Art. 13      Öffentliche Steckdosen, Stromentnahmestellen**

Für die Benützung der Steckdosen an Beleuchtungskandelabern oder an anderen öffentlichen Einrichtungen bedarf es einer Bewilligung des EW Märstetten. Für die Bewilligung können Administrationsgebühren erhoben werden.

#### **Art. 14      Beanspruchung von Privatgrund**

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch verpflichtet, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Die Rechte sind im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages ins Grundbuch einzutragen.

Für Durchleitungsrechte im überwiegend öffentlichen Interesse werden keine Entschädigungen geleistet.

Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle sowie für enteignungsähnliche Eingriffe.

Das EW Märstetten ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Kabelschächte und Verteilkabinen zu erstellen.

Der Zugang zu den Kabelschächten und Verteilkabinen, Zubringer-, Haupt-, und Niederspannungsverteillösungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet werden.

**Art. 15 Schutz und Sicherheit der öffentlichen Leitungen**

Die öffentlichen Versorgungsleitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig beim EW Märstetten über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, die Personen oder Anlagen des EW Märstetten schädigen oder gefährden können, hat dies dem EW Märstetten rechtzeitig zu melden. Das EW Märstetten ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen mit Kostenfolgen an.

Bei Bauten ist gemäss eidgenössischer Leitungsverordnung ein Abstand gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Das EW Märstetten kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung des EW Märstetten.

Das EW Märstetten verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen (Anlagenverzeichnis) und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig gemäss dem Gesetz über Geoinformation nach.

## **1.3 Hausanschlussleitung**

### **Art. 16 Definition**

Als Hausanschlussleitung wird unabhängig von der Netzebene das Leitungstück von der Versorgungsleitung bzw. von der Netzanschlussstelle bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch Freileitungen sowie gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

### **Art. 17 Erstellung und Kosten**

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe des EW Märstetten oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Das EW Märstetten bestimmt die Netzanschlussstelle, wobei die vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur der Elektrizitätsversorgung massgebend sind.

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch das EW Märstetten bestimmt. In der Regel wird nur ein Anschluss pro Gebäude erstellt.

Die Leitungsführung ist in jedem Fall vor dem Eindecken zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer durch Beauftragte des EW Märstetten einzumessen.

Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Die Kosten für Anpassungen an den Hausanschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu tragen.

Werden wegen nachträglich durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer erstellten Bauten und Anlagen oder Pflanzungen Leitungsumlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu deren Lasten.

**Art. 18 Technische Bedingungen**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das EW Märstetten für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Zu jeder Hausanschlussleitung ist eine Trennmöglichkeit einzubauen, welche möglichst nahe an der Niederspannungsverteilung und wenn möglich im öffentlichen Grund in einer Verteilkabine zu platzieren ist.

Grundsätzlich ist bei Wohnbauten sowie bei Liegenschaften, bei denen die Zugänglichkeit zur Messeinrichtung nicht jederzeit gewährleistet ist, ein Aussenzählerkasten an gut zugänglicher, witterungsgeschützter Stelle zu montieren.

Der Anschlussüberstromunterbrecher und die Mess- und Steuerapparate sind so zu montieren, dass sie jederzeit zugänglich sind. In speziellen Fällen kann das EW Märstetten einen anderen Standort bewilligen, sofern der Zutritt über ein Schlüsselrohr oder dergleichen sichergestellt ist.

**Art. 19 Erdung**

Die Gebäudeerdung ist durch die Kundschaft auf ihre Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

Wird eine bisher als Erder benützte metallene Wasserleitung durch eine nichtleitende ersetzt, so ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer für die Erstellung der Ersatzerdung verantwortlich und hat die Anpassungskosten zu tragen.

**Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen dem EW Märstetten schriftlich bestätigt werden.

**Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Anschlussüberstromunterbrecher und die Mess- und Fernwirkeinrichtungen stehen im Eigentum des EW Märstetten, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

**Art. 22      Unterhalt und Erneuerung**

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch das EW Märstetten oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten des EW Märstetten, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerin/en/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Hausinstallation bis zur Messeinrichtung zeigen, sind dem EW Märstetten sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer gemäss Empfehlungen von electrosuisse.

**Art. 23      Nullverbrauch**

Die Grundgebühren werden auch bei Nullverbrauch fällig.

**Art. 24      Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Kundschaft vom Leitungsnetz des EW Märstetten abzutrennen:

- a) bei endgültiger Aufgabe des Elektrizitätsbezugs;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom EW Märstetten zu Lasten der Kundschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

## **1.4 Hausinstallationen**

### **Art. 25 Definition**

Hausinstallationen für Strom sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab dem Anschlussüberstromunterbrecher bis zu den Entnahmestellen.

Die Mess- und Fernwirkeinrichtungen sind nicht Bestandteil der Hausinstallation.

### **Art. 26 Eigentumsverhältnisse**

Hausinstallationen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Hausinstallationen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

### **Art. 27 Haftung**

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursachen.

### **Art. 28 Erstellung und Installationsberechtigung**

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) sind.

### **Art. 29 Technische Vorschriften**

Die Hausinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den gestützt darauf erlassenen Normen der electrosuisse sowie den jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (Werkvorschriften TAB) und dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.

### **Art. 30 Anschlussgesuche und Meldepflichten**

Für jeden Neuanschluss ist dem EW Märstetten ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Stromtarifes.

Einer Bewilligung des EW Märstetten bedürfen insbesondere:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Anschlusses bzw. der Anschlussleistung;
- c) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Elektrotankstellen und dergleichen;
- d) Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz;
- e) vorübergehende Elektrizitätsbezüge;
- f) Erstellung oder Änderungen von Hausinstallationen.

Die Gesuche sind von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber schriftlich und mit dem offiziellen Formular zu melden mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen:

- a) für Hausanschlüsse auf den amtlichen Baugesuchsformularen;
- b) für Hausinstallationen auf dem Installationsanzeigeformular des EW Märstetten.

Das EW Märstetten bestimmt im Bewilligungsverfahren die Stelle und die Art der Anschlussleitungen, des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuerungseinrichtungen; sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Kundschaft.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien der electrosuisse entsprechen, kann das EW Märstetten einen Hausanschluss verweigern.

Vor der Bewilligungserteilung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen des EW Märstetten kontrolliert werden.

Das EW Märstetten übernimmt durch diese Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

## **Art. 31**

### **Kontrolle**

Die zuständigen Stellen des EW Märstetten sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Den Organen des EW Märstetten ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

Die Kundschaft ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung des EW Märstetten die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen.

Unterlässt sie dies, kann das EW Märstetten die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

#### **Art. 32      **Unterhalt****

Die Eigentümerinnen/Eigentümer haben ihre elektrischen Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

#### **Art. 33      **Rückwirkungen auf die Elektrizitätsversorgung****

Die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Rückwirkungen auf den regulären Elektrizitätsversorgungsbetrieb haben können.

Geräte und Anlagen, welche das Stromnetz zur Kommunikation verwenden (Powerline usw.), sind so zu erstellen, dass keine Störungen der öffentlichen Steuersignale möglich sind.

Das EW Märstetten ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung von Rückwirkungen ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

#### **Art. 34      **Strombehandlungsanlagen, Wechselrichter****

Es dürfen nur Strombehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert sind.

#### **Art. 35      **Erstellung von eigenen Transformatorenstationen****

Erfordert der Elektrizitätsanschluss die Erstellung einer abnehmereigenen oder gemeinsam mit dem EW Märstetten benützten Transformatorenstation der Netzebene 6 (NE6), werden Bau, Betrieb, Unterhalt, Kostentragung und Eigentum vertraglich geregelt.

#### **Art. 36      **Erstellung von eigenen Energieerzeugungsanlagen (EEV/PVA)****

Der Anschluss von privaten Energieerzeugungsanlagen (Fotovoltaikanlagen, Windkraftgeneratoren, Notstromaggregate usw.) sowie von Stromspeichern an die öffentliche Elektrizitätsversorgung darf nur mit der Bewilligung des EW Märstetten erfolgen. Das Anschlussgesuch ist auf einem speziellen Formular für Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb einzureichen.



Netzurückspeisungen von Energieerzeugungsanlagen und Notstromversorgungen werden vom EW Märstetten nur bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Elektrizitätsversorgungsnetz ausgeschlossen ist.

Das EW Märstetten nimmt die selbsterzeugte Elektrizität ab, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

## **1.5 Stromtransport**

### **Art. 37 Umfang und Qualität der Stromlieferung**

Das EW Märstetten liefert und transportiert innerhalb der Bauzone im Regelfall zu jeder Zeit elektrische Energie in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und innerhalb der zulässigen Spannungstoleranzen.

Die Kundschaft hat das Recht, den Nachweis der Netzqualität durch Messungen zu verlangen. Sofern die Messungen den Nachweis erbringen, dass die vereinbarte Netzqualität durch Verschulden der Kundschaft nicht eingehalten wird, sind die Kosten für die Messung durch die Kundschaft zu tragen.

### **Art. 38 Einschränkung der Stromtransports**

Das EW Märstetten kann den Stromtransport für Teile des Versorgungsgebiets oder gesamthaft entschädigungslos einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Elektrizitätsversorgungsanlagen;
- d) bei Stromknappheit oder Stromüberschuss;
- e) im Brandfall;
- f) für Geräte, welche den Verbrauch während den Netzbelastungsspitzen ungünstig beeinflussen.
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das EW Märstetten ist in jedem Fall berechtigt, bei Kunden ohne Leistungszähler während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Das EW Märstetten ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen des Stromtransports besorgt.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche des Stromtransports werden der Kundschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Das EW Märstetten ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Das EW Märstetten übernimmt keine Haftung für materielle oder immaterielle Folgeschäden. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Gebührenreduktion.

**Art. 39 Mitwirkungspflicht**

Die Kundschaft hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle als Folge von Versorgungsunterbrüchen, Wiedereinschaltungen, Zählerauswechslungen, Spannungs- und Frequenzschwankungen in den eigenen oder durch eigene Anlagen zu vermeiden.

**Art. 40 Haftung der Kundschaft**

Die Kundschaft haftet gegenüber dem EW Märstetten für alle Schäden, die sie ihm durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen usw.) obliegt dem Kunden.

**Art. 41 Eigentumswechsel**

Dem EW Märstetten ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

**Art. 42 Stromableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung des EW Märstetten Strom dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Anlagen an Umgehungsleitungen verboten. Ausgenommen ist die Elektrizitätsabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

**Art. 43 Unberechtigter Strombezug**

Wer ohne Berechtigung Strom bezieht, wird gegenüber dem EW Märstetten ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

**Art. 44 Vorübergehender Strombezug, Baustrom**

Der vorübergehende Strombezug bedarf einer Bewilligung durch das EW Märstetten und erfolgt ausschliesslich über werkseigene Messeinrichtungen. Das Anschlussgesuch ist auf einem speziellen Formular des EW Märstetten einzureichen.

Soweit angeordnet und verfügbar erfolgt der Anschluss über einen Energieübergabekasten mit eingebauter Messeinrichtung und genormten Steckdosen. Dieser steht im Eigentum des EW Märstetten und stellt die Eigentums- und Verantwortungsgrenze im Sinne des Gesetzes dar.

Der Energieübergabekasten darf ausschliesslich durch ein konzessioniertes und vom EW Märstetten beauftragtes Elektroinstallationsunternehmen an der Netzanschlussstelle angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Er wird gemäss NIV geprüft. Der Sicherheitsnachweis ist innert 10 Tagen einzureichen.

Montage, Miete und Demontage des Energieübergabekastens und aller Bauvorschriften gehen in vollem Umfang zu Lasten des Auftraggebers.

Das Erstellen, Anschliessen und die Verantwortung für die eigentliche, temporäre Stromverteilung obliegt einem konzessionierten Elektronunternehmen, welches die Installationen zu Lasten des Auftraggebers ausführt.

**Art. 45 Beginn und Ende der Bezugsverhältnisse, Mieterwechsel**

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation der Messeinrichtung.

Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Stromlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Die Kundschaft hat dem EW Märstetten das Abtreten des Bezugsrechtes bis spätestens 10 Tage vor dem Datum des Wechsels schriftlich zu melden.

Mit dem Datum der Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel auch eine Zähler-Schlussablesung. Gleichzeitig findet die Übertragung des Zählerabonnements statt.

Bei Untervermietung kann ein Wechsel auf die Untermieterin bzw. den Untermieter ab einer Mietdauer von mindestens sechs Monaten erfolgen.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Stromlieferung ist dem EW Märstetten mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren. Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Hausanschlusses durch das EW Märstetten, auch wenn keine Elektrizität mehr bezogen wird.

**Art. 46      Unterbrechung der Stromlieferung**

Das EW Märstetten kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Elektrizitätsabgabe verweigern, beschränken oder einstellen, wenn:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die durch Netzrückwirkungen den Betrieb der Anlagen der Elektrizitätsversorgung stören;
- b) widerrechtlich Elektrizität bezogen wird;
- c) dem Personal oder den Beauftragten dem EW Märstetten wiederholt der erforderliche Zutritt zu ihren elektrischen Anlagen verweigert oder erschwert wird;
- d) die Verpflichtungen gegenüber dem EW Märstetten nicht eingehalten werden oder wiederholt den Bestimmungen dieses Reglements zuwidergehandelt wird.

Mangelhafte elektrische Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen erheblich gefährden, können vom Personal des EW Märstetten, dessen Beauftragten oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI ohne vorherige Mahnung sofort vom Elektrizitätsversorgungsnetz abgetrennt werden.

Die Einstellung der Elektrizitätslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EW Märstetten.

Die überlebensnotwendige Elektrizität darf nicht entzogen werden.

**Art. 47      Stromabgabe für besondere Zwecke und Stromtankstellen**

Der Anschluss von verbrauchsintensiven Geräten sowie von Stromtankstellen bedürfen einer besonderen Bewilligung des EW Märstetten. Das EW Märstetten ist berechtigt, diese Stromabgaben an besondere Auflagen oder Einschaltzeiten zu knüpfen.

**Art. 48      Abnorme Spitzenbezüge**

Die Stromabgabe an Betriebe mit besonders grossem Stromverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem EW Märstetten und der Kundschaft.

## **1.6 Strommessung und Steuerung**

### **Art. 49 Einbau**

Die für die Elektrizitätsmessung und -steuerung notwendigen Mess- und Fernwirkleinrichtungen (Zähler und übrige Tarifapparate) werden ausschliesslich vom EW Märstetten oder dessen Beauftragten installiert, unterhalten, versetzt und entfernt. Eingriffe der Kundschaft sowie Dritter sind verboten.

Pro Wohneinheit oder Betriebsstätte wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Das EW Märstetten entscheidet über begründete Ausnahmen.

Das EW Märstetten entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Für Kundschaft mit freiem Netzzugang sowie für Energieerzeugungsanlagen ab 30 kVA müssen Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und automatische Datenübermittlung installiert werden. Die Anschaffungs- und Betriebskosten gehen zulasten der Kundschaft.

### **Art. 50 Haftung**

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen der Mess- und Steuerungseinrichtungen (Frost, Hitze, Schlag, Druck, Verschmutzung usw.), die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Art. 51 Standort**

Der Standort der Mess- und Steuerungseinrichtungen wird vom EW Märstetten im Bewilligungsverfahren bestimmt. Die Einrichtungen müssen jederzeit und leicht zugänglich sein. Der notwendige Platz ist von der Kundschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Hausanschlusskasten, Aussenzählerkasten, Nischen, Schlüsselrohre usw.) auf Kosten der Kundschaft einzurichten.

### **Art. 52 Technische Vorschriften für Messeinrichtungen**

Bei Neuinstallationen und Änderungen von Messeinrichtungen sind die Weisungen des EW Märstetten und die jeweils gültigen Vorschriften des Eidgenössischen Starkstrominspektorats sowie die technischen Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (Werkvorschriften TAB) zu beachten.

Im Weiteren gelten die Richtlinien für Strominstallationen von electrosuisse.

**Art. 53      Ablesung der Messeinrichtung**

Die Ableseperioden werden vom EW Märstetten festgelegt.

Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

**Art. 54      Messung**

Das EW Märstetten revidiert oder erneuert die Messeinrichtungen periodisch auf eigene Kosten.

Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangen. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch das EW Märstetten ausgebaut und einer Prüfung bei einer akkreditierten Eichstätte unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Kundschaft die entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt das EW Märstetten die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Mess- und Steuerungseinrichtungen gelten als richtig gehend, wenn die nach Bundesrecht zulässigen Toleranzen nicht überschritten werden.

Zeitdifferenzen bei Rundsteuerempfängern, Schaltuhren etc. bis  $\pm 1$  Std. auf die Uhrzeit sowie saisonale Umschaltzeiten bei Sommer-/Wintertarifen bis zu  $\pm 3$  Wochen berechtigen nicht zu Beanstandungen.

**Art. 55      Störungen**

Störungen an der Messeinrichtung sind dem EW Märstetten sofort zu melden.

## **1.7 Finanzierung**

### **Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit**

Das EW Märstetten hat seine Aufgaben finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung, Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Stromressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

### **Art. 57 Kostendeckung**

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und wiederkehrenden Benutzungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder vollständige Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter (Bund, Kanton, Gemeinden, Energielieferanten usw.).

### **Art. 58 Kostentragung Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilungen**

Die Kosten für die Erstellung der Mittelspannungsleitungen und Niederspannungsverteilungen trägt in der Regel das EW Märstetten. Davon ausgenommen sind Mittelspannungsleitungen zur Versorgung von abnehmereigenen Trafostationen.

### **Art. 59 Erschliessungsbeiträge**

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Niederspannungsverteilung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Niederspannungsverteilungen Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Mittelspannungsleitungen versorgt werden.



Die Erschliessungsbeiträge richten sich nach dem Reglement für Erschliessungsbeiträge und Anschlussstaxen (Beitrags- und Gebührenordnung BGO) und der dazugehörigen Tarifordnung.

#### **Art. 60 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Anschlussüberstromunterbrecher und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

#### **Art. 61 Festsetzung der Gebühren**

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung geregelt. Die Tarife werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und publiziert.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Erzielung eines Reinertrages ermöglichen.

#### **Art. 62 Einmalige Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Die Anschlussgebühr wird basierend auf der Anzahl der Haushalte und Betriebs-einheiten sowie der installierten Anschlussleistung erhoben.

Bei einer nachträglichen Erhöhung der installierten Anschlussleistung ist eine ergänzende Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Reglement für Erschliessungsbeiträge und Anschlussstaxen (Beitrags- und Gebührenordnung BGO) und der dazugehörigen Tarifordnung.

#### **Art. 63 Wiederkehrende Benutzungsgebühren**

Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie für die Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Benutzungsgebühren zu bezahlen.

Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus Grundgebühren

und Mengengebühren zusammen.

Die Gebühren sind nach den folgenden Grundsätzen auszugestalten:

- a) Grundgebühren pro installiertem Zähler zur Deckung eines Teils der verbrauchsunabhängigen Festkosten;
- b) Leistungspreise als Verbrauchsgebühr für die beanspruchte elektrische Leistung zur Deckung der Bereitstellungskosten;
- c) Arbeitspreise als Verbrauchsgebühr für die bezogene elektrische Energie, gestaffelt nach den unterschiedlichen Produktions-, Nutzungs- und Verteilkosten.

Ein Teil der verbrauchsunabhängigen Kosten kann auf den Arbeitspreis abgewälzt werden.

Die Grundgebühren bemessen sich nach der Anzahl Haushalte und Betriebs-einheiten.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Zählerstand der Messeinrichtung verrechnet.

Der Tarif für Baustrombezüge kommt auf Baustellen so lange zur Anwendung, bis der Sicherheitsnachweis (SiNa) für die neuen Hausinstallationen vorliegt.

#### **Art. 64 Abgeltung von Sonderleistungen**

Das EW Märstetten erhebt Gebühren für Bewilligungen sowie für technische und administrative Dienstleistungen (Planauskünfte, technische Beratungen, Netzbeurteilungen, Stellungnahmen bei Baugesuchen, Kontrollarbeiten, ausserterminliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw.). Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung geregelt.

## **1.8 Rechnungsstellung und Inkasso**

### **Art. 65 Anschluss- und Benutzungsgebühren**

Vor Baubeginn kann das EW Märstetten eine Akontozahlung von 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation der definitiven Messeinrichtung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

Die Benutzungsgebühren werden in den vom EW Märstetten festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Das EW Märstetten ist berechtigt, angemessene Teilbeträge für die voraussichtliche Stromlieferung in Rechnung zu stellen.

### **Art. 66 Zahlungsbedingungen**

Die von den Technischen Gemeindewerken Märstetten im Auftrag des EW Märstetten gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist das EW Märstetten berechtigt, Verzugszinsen und Mahngebühren zu verlangen. Die Mahngebühren richten sich nach der Tarifordnung.

Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis auf eine mögliche Unterbrechung oder Einschränkung der Stromzufuhr.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann das EW Märstetten angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Selbstkassierzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen des EW Märstetten gehen zu Lasten der Kundschaft.

### **Art. 67 Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Zudem haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung erworben wurde.

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

**Art. 68      Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss Obligationenrecht zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Treten Elektrizitätsverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

**Art. 69      Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen des EW Märstetten verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird zudem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

## **1.9 Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 70 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Elektrizitätsversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Elektrizitätsversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 71 Einsprache**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des EW Märstetten kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

### **Art. 72 Inkrafttreten**

Dieses Elektrizitätsversorgungsreglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 23. Februar 1981.

### **Art. 73 Reglementsänderungen**

Änderungen dieses Elektrizitätsversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Stimmberechtigten gemäss Kompetenzen in der Gemeindeordnung.

Für den Erlass und für Änderungen der technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften TAB) ist der Gemeinderat zuständig.

Von der Gemeinde an der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 genehmigt:

#### **POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Jürg Schumacher

Christian Baumann

## Rechtliche Grundlagen

### Bundesgesetze:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) vom 10. Dezember 1907
- Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG, SR 221.112.944) vom 18. Juni 1993
- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG, SR 531) vom 8. Oktober 1982
- Energiegesetz (EnG, SR 730.0) vom 26. Juni 1998
- Energieverordnung (EnV, SR 730.01) vom 7. Dezember 1998
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0) vom 24. Juni 1902
- Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung, SR 734.1) vom 30. März 1994
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung, SR 734.2) vom 30. März 1994
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV, SR 734.26) vom 9. April 1997
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) vom 7. November 2001
- Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV, SR 734.31) vom 30. März 1994
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) vom 23. März 2007
- Stromversorgungsverordnung (SVV, SR 734.71) vom 14. März 2008

### Kantonale Gesetzgebung:

- Gesetz über die Energienutzung (EnG, RB 731.1) vom 10. März 2004
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung (RRV Energienutzung, RB 731.11) vom 09. November 2010
- Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) vom 21. Dezember 2011
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (RB 734.1) vom 27. Januar 2010
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) vom 23. Februar 1981
- Gesetz über Geoinformation (TG GeoIG, RB 211.441) vom 29. Juni 2011
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Geoinformation (RB 211.442) vom 22. November 2011

### Kommunale Grundlagen:

- Gemeindeordnung Politische Gemeinde Märstetten (GO) vom 27. November 2002
- Geschäftsordnung der Technischen Gemeindewerke Märstetten vom 9. Juli 2007
- Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (Werkvorschriften TAB)